

VEREINBARUNG

Im Bewusstsein, den Bürgern und Einwohnern der beteiligten Gemeinden zu dienen, ihr gemeinsames Wohl nach Kräften zu fördern und die vielfältigen Aufgaben wirksam erfüllen zu können, schließen die

Stadt Tauberbischofsheim, vertreten durch Bürgermeister Grosch,
Gemeinde Impfingen, vertreten durch Bürgermeister Kuhngamberger,
Gemeinde Hochhausen, vertreten durch Bürgermeister Bundschuh,

aufgrund von Art. 74 Abs. 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 11. November 1953 (Ges.Bl. S. 173) in Verbindung mit § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl. S. 129), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 02. März 1971 (Ges.Bl. S. 43), folgende

Vereinbarung

§ 1

Eingliederung

Die Gemeinden Impfingen und Hochhausen (im folgenden „eingegliederte Gemeinden“) werden als Stadtteile unter den Namen

„Tauberbischofsheim, Stadtteil Impfingen“ bzw.
„Tauberbischofsheim, Stadtteil Hochhausen“

in die Stadt Tauberbischofsheim eingegliedert.

§ 2

Gesamtrechtsnachfolge

Die Stadt Tauberbischofsheim tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin in alle Rechte und Pflichten der eingegliederten Gemeinden ein.

§ 3

Rechtsstellung der Bürger und Einwohner der eingegliederten Gemeinden

Die Bürger der eingegliederten Gemeinden werden Bürger der Stadt Tauberbischofsheim; im übrigen gilt für ihre Einwohner das Wohnen in den eingegliederten Gemeinden als Wohnen in der Stadt Tauberbischofsheim (§ 12 Abs. 3 GO).

§ 4

Ortsrecht

1. Das Ortsrecht der eingegliederten Gemeinden gilt weiter, bis es durch neues Ortsrecht ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Die Hauptsatzungen der eingegliederten Gemeinden treten sofort außer Kraft. Ihre Haushaltssatzungen für das Rechnungsjahr 1971, ausgenommen die Festsetzungen der Steuerhebesätze, werden sofort durch die Haushaltssatzung der Stadt Tauberbischofsheim ersetzt. Sonstiges bisheriges Ortsrecht der Stadt Tauberbischofsheim bedarf zu seiner Geltung im Gebiet der eingegliederten Gemeinden der Ausdehnung auf diese Gemeindegebiete bei Satzungen durch Satzung, bei Verordnungen durch Verordnung der Stadt Tauberbischofsheim.
2. Die in den Haushaltssatzungen der eingegliederten Gemeinden für das Rechnungsjahr 1971 festgesetzten Steuerhebesätze werden für die Stadtteile Impfingen und Hochhausen bis zum Ende dieses Rechnungsjahres beibehalten.
3. Die Satzung der Stadt Tauberbischofsheim über öffentliche Bekanntmachungen vom 23. Dezember 1963 wird mit der Ergänzung auf die Gebiete der eingegliederten Gemeinden erstreckt, dass Verkündungsstellen auch die Anschlagtafeln der Rathäuser in Impfingen und Hochhausen sind.

§ 5

Vertretung der Stadtteile Impfingen und Hochhausen im Gemeinderat der Stadt Tauberbischofsheim

1. Bis zur regelmäßigen Gemeinderatswahl im Jahre 1971 gehören dem Gemeinderat der Stadt Tauberbischofsheim je vier bisherige Gemeinderäte von Impfingen und Hochhausen an. Sie werden von den Gemeinderäten von Impfingen und Hochhausen nach §§ 9 Abs. 1 Satz 6 und 37 Abs. 7 GO vor Eintritt der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung gewählt, die dabei gleichzeitig die Reihenfolge der übrigen Gemeinderäte als Ersatzleute der gewählten Gemeinderäte bestimmen.
2. Für die regelmäßigen Gemeinderatswahlen ab dem Jahre 1971 wird nach § 27 Abs. 2 GO durch Hauptsatzung der Stadt Tauberbischofsheim die unechte Teilortswahl eingeführt.
Dabei wird vorbehaltlich der Sätze 3 und 4 bestimmt,
 1. dass sich die Zahl der Gemeinderäte der Stadt Tauberbischofsheim nach der Gemeindegrößengruppe mit 10.001 - 20.000 Einwohnern richtet (§ 25 Abs. 2 S. 2 GO) und somit 20 beträgt (§ 25 Abs. 2 S. 1 GO) und
 2. dass von den 20 Sitzen im Gemeinderat der Stadt Tauberbischofsheim
 - 14 mit Vertretern der bisherigen Stadt Tauberbischofsheim
 - 3 mit Vertretern des Stadtteils Impfingen und
 - 3 mit Vertretern des Stadtteils Hochhausenzu besetzen sind.

Rückt die Stadt Tauberbischofsheim in den Gemeindegrößengruppen nach § 25 Abs. 2 S. 1 GO auf, kann gemäß § 25 Abs. 2 S. 2 GO bestimmt werden, dass für die Zahl ihrer Gemeinderäte die jeweils nächsthöhere Gemeindegrößengruppe maßgebend ist. Bei Änderungen der Zahl der Gemeinderäte der Stadt Tauberbischofsheim, im Fall von Eingliederungen weiterer Gemeinden in die Stadt Tauberbischofsheim und sonst für jede regelmäßige Gemeinderatswahl ab dem Jahre 1979 werden die Sitze im Gemeinderat der Stadt Tauberbischofsheim auf die bisherige Stadt Tauberbischofsheim und die übrigen als Wohnbezirke i.S. des § 27 Abs. 2 GO bei der Sitzverteilung zu berücksichtigenden Stadtteile in der Weise verteilt, da jeder Stadtteil vorweg einen Sitz und darüber hinaus so viele weitere Sitze erhält, wie von den übrigen Sitzen im Verhältnis der Bevölkerungsanteile dieser Stadtteile nach dem Stand vom 30.06. des der jeweiligen nächsten Wahl vorangegangenen Jahres nach dem Höchstzahlverfahren d`Hondt auf ihn entfallen.

§ 6

Örtliche Verwaltungsstellen in den Stadtteilen Impfingen und Hochhausen

In den Stadtteilen Impfingen und Hochhausen werden von der Stadt Tauberbischofsheim örtliche Verwaltungsstellen mit Zahlstellen der Stadtkasse Tauberbischofsheim eingerichtet und so lange unterhalten, wie ein Bedürfnis hierfür besteht und keine zwingenden, die Organisation der Stadtverwaltung betreffenden Gründe dem entgegenstehen. Die Verwaltungsstellen sollen mit Bediensteten der eingegliederten Gemeinden besetzt werden.

§ 7

Rechtsverhältnisse der Bediensteten der eingegliederten Gemeinden

1. Die Bediensteten der eingegliederten Gemeinden treten mit dem Eintritt der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung unter Wahrung ihrer Rechte und Anwartschaften in den Dienst der Stadt Tauberbischofsheim über. Sie werden nach Möglichkeit entsprechend ihrer Ausbildung und Berufserfahrung weiterverwendet.
2. Farrenwärter Nikolaus Schlör, Impfingen, wird im Dienst der Stadt Tauberbischofsheim voll beschäftigt.

§ 8

Schriftgut der eingegliederten Gemeinden

Das Schriftgut der eingegliederten Gemeinden wird nach den Vorschriften der Akten- und Archivordnung vom 29. April 1964 (Ges.BI. S. 279) behandelt. Soweit es dauernd oder befristet aufzubewahren ist, wird es - für jede einzelne Gemeinde getrennt - als eigene Abteilung des Archivs der Stadt Tauberbischofsheim geführt.

§ 9

Einzelne Belange, Entwicklung und Vorhaben in den Stadtteilen Impfingen und Hochhausen

1. Das örtliche Brauchtum und das kirchliche und kulturelle Eigenleben in den Stadtteilen Impfingen und Hochhausen sollen sich weiterhin frei und ungehindert entfalten können. Die Stadt Tauberbischofsheim fördert alle kirchlichen, kulturellen, caritativen, sportlichen und sonstigen förderungswürdigen Einrichtungen in den Stadtteilen Impfingen und Hochhausen in gleicher Weise wie die entsprechenden Einrichtungen und Vereinigungen im Stadtgebiet Tauberbischofsheim. Hierunter fallen insbesondere die Kindergärten in den beiden Gemeinden sowie die Jugendmusikschule in Impfingen.
2. Die Grundschulen der Gemeinden Impfingen und Hochhausen werden im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten nach Maßgabe der örtlichen Bedürfnisse beibehalten. Vor einem Neubau einer Grundschule im Stadtteil Tauberbischofsheim ist die Benutzung freier Schulräume in den Stadtteilen Impfingen und Hochhausen zu prüfen.
3. Die Stadt Tauberbischofsheim erfüllt im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten und unter Berücksichtigung der Belange der ganzen Stadt alle gemeindlichen Aufgaben in den Stadtteilen Impfingen und Hochhausen und entwickelt diese Stadtteile in gleicher Weise wie das bisherige Stadtgebiet Tauberbischofsheim. Dabei führt sie alle in den Stadtteilen Impfingen und Hochhausen bereits begonnenen und für das Rechnungsjahr 1971 noch vorgesehenen Maßnahmen vorrangig durch.
4. Weiter sollen nach Maßgabe des Absatzes 3 Satz 1 folgende Maßnahmen in der Reihenfolge ihrer Dringlichkeit in den nächsten fünf Jahren durchgeführt werden:

im Stadtteil Impfingen

1. Erschließung von Baugelände im Gewann „Vorderer Kirchenberg“
Sofortprogramm,
2. Bau eines neuen Hochbehälters,
3. Bau einer neuen Tauberbrücke am alten Platz,
4. Ausbau der Langen Steig und des Teichtsweges,
5. Sportplatzbau (Sportheim),
6. Ausbau der Straßen im Neubaugebiet „Unteres Haubenlöchlein“ und „Lange Steige“,
7. Ausbau von 3 km Feldwegen („Grüner Plan“),
8. Aufforstung von 4 ha Ödland im „Thüring“,
9. Weiterführung der Dorfsanierung,
10. Fortführung der Trockenlegung des Gewannes „Baumgärten“
- Erwerb des Mühlkanals und Niederlegung der Wehrkrone,
11. Kanalisation im Dorfkern,
12. Erweiterung des Friedhofs.

im Stadtteil Hochhausen

1. Erschließung von Baugelände im Gewann „Obere Beund“ und „Flürlein“,
2. Ausbau des Sportplatzes,
3. Ausbau der Ortsstraßen mit Anlagen als Folge der Ortskanalisation,

4. Ankauf von ca. 50 ha Ödgelände und Weiterführung der Ödlandaufforstung,
 5. Bau eines Wasserhochbehälters,
 6. Erweiterung des Friedhofs,
 7. Bau einer Turnhalle für die Grundschule,
 8. Bau des Gemeindeverbindungsweges nach Eiersheim II. Abschnitt (ca. 1 km).
5. Für die Durchführung der Maßnahmen nach Abs. 4 werden in den beiden Stadtteilen Impfingen und Hochhausen je 40 v.H. der jährlichen Nettobeträge der Mehrzuweisungen verwendet, die die Stadt Tauberbischofsheim nach § 34 a des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich aufgrund dieser Vereinbarung zufallen. Als Nettobetrag gilt der nach Abzug der Mehrbeträge an Umlagen (Kreisumlage, Schul- und Sachkostenumlage) verbleibende Betrag. Diese Anteile dürfen auch bei weiteren Eingemeindungen nicht geändert werden.

§ 10

Befristete Vertretung der eingegliederten Gemeinden bei Streitigkeiten über diese Vereinbarung

Bei Streitigkeiten über diese Vereinbarung werden die eingegliederten Gemeinden bis zur regelmäßigen Gemeinderatswahl im Jahre 1974 durch je drei ihrer Bürger vertreten, die für jede bisherige Gemeinde nur gemeinsam vertretungsbefugt sind. Diese Vertreter werden mit je einem Ersatzmann von den Gemeinderäten Impfingen und Hochhausen nach §§ 9 Abs. 1 Satz 6 und 37 Abs. 7 GO vor Eintritt der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung gewählt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt vorbehaltlich der nach §§ 8 Abs. 2 Satz 3 und 9 Abs. 1 Satz 1 GO erforderlichen Genehmigung des Regierungspräsidiums Nordbaden am 01. Juli 1971 in Kraft.

Tauberbischofsheim, den 18. Juni 1971

für die Gemeinde Impfingen

gez. Kuhngamberger
(Kuhngamberger)
Bürgermeister

für die Gemeinde Hochhausen

gez. Bundschuh
(Bundschuh)
Bürgermeister

für die Stadt Tauberbischofsheim

gez. Grosch
(Grosch)
Bürgermeister

1. Die Anhörung der Bevölkerung von Impfingen und Hochhausen nach § 9 Abs. 2 Satz 2 GO ist am 06. Juni 1971 erfolgt.
2. Der Gemeinderat von Impfingen hat am 13.06.1971, der Gemeinderat von Hochhausen am 15.06.1971 der Gebietsänderung und dieser Vereinbarung mit der nach § 8 Abs. 2 Satz 1 GO erforderlichen Mehrheit zugestimmt.
3. Der Gemeinderat von Tauberbischofsheim hat in seiner Sitzung am 16.06.1971 ebenfalls mit der nach § 8 Abs. 2 Satz 1 GO erforderlichen Mehrheit die Gebietsänderung und dieser Vereinbarung beschlossen.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Tauberbischofsheim, den 02. August 1971

(Dienstsiegel)

gez.
(Withopf)
Stadtamtsrat